

VERORDNUNG (EWG) Nr. 820/77 DER KOMMISSION

vom 22. April 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine und die anderen Erzeugnisse, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgelegt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 370/76 ⁽⁴⁾, genannt sind, und die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1760/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch ⁽⁵⁾ beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 168/77 ⁽⁶⁾ für die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1977 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1977 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. November 1976 bis zum 31. März 1977 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Wert der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige

Vierteljahr herangezogen worden ist, muß die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 1977 berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da eine Neufestsetzung des Einschleusungspreises erfolgt, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 B II c) 1 bis 7, 15.01 A I, 16.01 A und 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 1977 werden die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 genannten Erzeugnisse sowie die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 B II c) 1 bis 7, 15.01 A I, 16.01 A und 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 23. 7. 1976, S. 21.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 24 vom 28. 1. 1977, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Einschleusungspreis RE/100 kg	Abschöpfungsbetrag RE/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v.H.)
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :			
	B. von Hausschweinen :			
	I. Fleisch :			
	a) gesalzen oder in Salzlake :			
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	81,47	28,10	—
	2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „ ³ / ₄ -sides“ oder „middles“ :			
	aa) „bacon“-Hälften	109,99	37,94	—
	bb) „spencers“	—	37,94	—
	cc) „ ³ / ₄ -sides“ oder „middles“	—	42,15	—
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon ²⁴	126,29	43,56	—
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	99,40	34,28	—
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	131,99	45,53	—
	6. Bäuche, auch Bauchspeck	70,88	24,45	—
	7. anderes	—	45,53	—
	b) getrocknet oder geräuchert :			
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	—	42,15	—
	2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „ ³ / ₄ -sides“ oder „middles“ :			
	aa) „bacon“-Hälften	—	42,15	—
	bb) „spencers“	—	42,15	—
	cc) „ ³ / ₄ -sides“ oder „middles“	—	46,37	—
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon :			
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	—	56,20	—
	bb) andere	—	79,25	—
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon :			
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	—	39,34	—
	bb) andere	—	62,39	—
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon :			
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	—	59,01	—
	bb) andere	—	78,41	—
	6. Bäuche, auch Bauchspeck :			
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	—	28,10	—
	bb) andere	—	40,75	—
	7. anderes :			
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	—	59,01	—
	bb) anderes	—	79,25	—
	II. Schlachtabfall :			
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	—	8,99	—
	b) Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze	—	2,53	—
	c) Nieren	—	29,51	—
	d) Lebern	—	34,00	—
	e) Herzen ; Zungen ; Lungen	—	16,86	—
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	—	24,73	—
	g) anderer	—	24,73	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Einschleusungspreis RE/100 kg	Abschöpfungsbetrag RE/100 kg	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v.H.)
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :			
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett :			
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	—	8,99	3
	II. anderes	26,07	8,99	—
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :			
	A. aus Lebern	—	51,90	24
	B. andere (b) :			
	I. Rohwürste, nicht gekocht	—	90,76	—
	II. andere	—	60,36	—
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :			
	A. aus Lebern :			
	II. andere	—	56,32	25
	B. andere :			
	III. andere :			
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :			
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :			
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	—	92,77	—
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	—	77,22	—
	cc) anderes	—	54,95	—
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	—	48,63	—
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	—	29,80	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.